

Antrag

der Abg. Alena Trauschel und Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Hasskriminalität gegen LSBTTIQ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen es in Baden-Württemberg zu Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen seit 2016 kam und wie diese erfasst werden (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2016);
2. ob sie plant, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Bereich der Hasskriminalität gegenüber LSBTTIQ-Personen zu überarbeiten, um detailliertere Erkenntnisse über die spezifischen Gefährdungen von Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen zu erlangen;
3. wie sich die Aufklärungsquote im Verhältnis zu den erfassten Straftaten im Bereich der Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen verhält;
4. welche Gründe sie vermutet, weshalb sich LSBTTIQ-Personen bei Kriminalitätsbetroffenheit nicht an staatliche Behörden und Einrichtungen wenden;
5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um flächendeckend niedrigschwellige Ansprechstellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft für Zeugen und Betroffene zu schaffen;
6. welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Erkennung und Verfolgung von Hasskriminalität gegenüber LSBTTIQ-Personen bei den Sicherheitsbehörden und Beamten der Justiz bestehen oder geplant sind;

7. inwieweit die beabsichtigten Maßnahmen bezüglich der Polizeiarbeit im Kapitel 3.5 („Schutz und Gleichstellung durch polizeiliche und justizielle Arbeit“) im 2013 bis 2015 erstellten Aktionsplan „Für Akzeptanz und gleiche Rechte Baden-Württemberg“ umgesetzt wurden bzw. in der Umsetzung begriffen sind;
8. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung eine gesamtgesellschaftliche Prävention und Sensibilisierung gegen LSBTTIQ-Hasskriminalität schaffen und eine dahingehende Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Projekten verbessern möchte;
9. welche Auswirkungen das dieses Jahr in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ für die Verbesserung der Verfolgung solcher Straftaten gegen LSBTTIQ-Personen durch die Polizei- und Justizbehörden in Baden-Württemberg hat.

8.11.2021

Trauschel, Goll, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock,
Bonath, Fischer, Haag, Dr. Jung, Reith FDP/DVP

Begründung

Im Jahr 2020 wurden bundesweit insgesamt 782 Straftaten von Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen registriert – darunter 154 Gewalttaten (144 Körperverletzungen). Das ist ein Anstieg von 36 Prozent gegenüber 2019. Damit Präventionsmaßnahmen sinnvoll ausgestaltet werden können, braucht es genaue empirische Daten über Ausmaß, Erscheinungsform und Hintergrund sowie Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit Taten der Hasskriminalität. Hierzu besteht aktuell eine massive Informationslücke, die dringend geschlossen werden muss. Mit diesem Antrag soll ein erster Schritt in diese Richtung getan werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 Nr. IM3-0141.5-130/93 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Fällen es in Baden-Württemberg zu Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen seit 2016 kam und wie diese erfasst werden (bitte Erkenntnisstand aufschlüsseln nach Jahren seit 2016);*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch

motivierter Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Dabei erfolgt die Zuordnung von Straftaten zur PMK in Würdigung aller Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterschaft.

Der Begriff „Hasskriminalität“ bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterschaft Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person, bspw. wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung oder des äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, ein Objekt oder eine Sache richtet.

Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ auch mehreren Unterthemenfeldern zugleich zugeordnet werden, weswegen sich die dargestellten Fallzahlen nicht für eine Addition eignen. Eine Auswertung des KPMD-PMK für die verschiedenen Unterthemenfelder der Hasskriminalität ist jeweils in Abhängigkeit ihrer Einführung im KPMD-PMK ab dem Jahr 2016 möglich. Straftaten im Sinne der Fragestellungen werden statistisch mittels der Unterthemenfelder „Sexuelle Orientierung“ und „Geschlecht/Sexuelle Identität“ sowie dem Angriffsziel „Person“ abgebildet, wobei der Angriffszielkatalog zum 1. Januar 2019 und das Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ zum 1. Januar 2020 im Rahmen der Weiterentwicklung des KPMD-PMK bundesweit eingeführt wurden.

Behelfsweise wurde für den Berichtszeitraum 2016 bis 2018 eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ ohne Bestimmung eines Angriffsziels durchgeführt. Die Fallzahlen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt:

Jahr/ Phänomenbereiche	2016	2017	2018
PMK – rechts –	6	4	6
PMK – links –	–	–	1
PMK – Ausländer – (bis 31.12.2016)	1	–	–
PMK – Ausländische Ideologie – (ab 1.1.2017)	–	1	2
PMK – Religiöse Ideologie –	–	–	–
PMK – nicht zuzuordnen –	4	4	1
Gesamt	11	9	10
<i>davon Gewaltstraftaten</i>	<i>1</i>	<i>–</i>	<i>1</i>

Die Fallzahlen lagen in dem Berichtszeitraum von 2016 bis 2018 konstant auf einem niedrigen Niveau, wobei der Großteil der Straftaten auf die Bereiche der PMK – rechts – und der PMK – nicht zuzuordnen – entfällt.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ und dem Angriffsziel „Person“ ergab für den Berichtszeitraum von 2019 bis 3. Quartal 2021 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Straftaten¹:

¹ Im Folgenden sind ausschließlich die Phänomenbereiche der PMK ausgewiesen, in denen Straftaten im Sinne der Fragestellung statistisch erfasst wurden.

Berichtszeitraum 2019

Phänomenbereiche/ Delikte	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
Propagandadelikte	–	3	3
§§ 86, 86a StGB	–	3	3
Sonstige Straftaten	3	5	8
§§ 130, 131 StGB	–	3	3
§§ 185 ff StGB	3	2	5
Gewaltdelikte	1	–	1
Gesamt	4	8	12

Berichtszeitraum 2020

Phänomenbereiche/ Delikte	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	PMK – religiöse Ideologie –	Gesamt
Propagandadelikte	–	2	–	2
§§ 86, 86a StGB	–	2	–	2
Sonstige Straftaten	7	9	1	17
§§ 130, 131 StGB	3	7	–	10
§§ 185 ff StGB	3	2	–	5
§§ 240, 241 StGB	1	–	–	1
§§ 303 ff StGB	–	–	1	1
Gewaltdelikte	–	1	–	1
Gesamt	7	12	1	20

Berichtszeitraum 1. bis 3. Quartal 2021

Phänomenbereiche/ Delikte	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
Propagandadelikte	–	1	1
§§ 86, 86a StGB	–	1	1
Sonstige Straftaten	5	5	10
§§ 130, 131 StGB	–	3	3
§ 185 ff StGB	3	2	5
§§ 303 ff StGB	2	–	2
Gewaltdelikte	–	–	–
Gesamt	5	6	11

Im Jahr 2020 wurde ein Anstieg von zwölf (2019) auf 20 Fälle verzeichnet, wobei die Gewaltdelikte mit einem Fall ein konstant sehr niedriges Niveau verzeichneten. Der deliktische Schwerpunkt lag im Bereich der Volksverhetzung und Gewaltdarstellung sowie Beleidigungsdelikten. Die Straftaten sind größtenteils dem Bereich der PMK – rechts – zuzuordnen. Für das Jahr 2021 zeichnet sich ein gleicher Trend ab.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ und dem Angriffsziel „Person“ ergab für den Berichtszeitraum 2020 und das 1. bis 3. Quartal 2021 die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Straftaten:

Berichtszeitraum 2020

Phänomenbereiche/ Delikte	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	PMK – religiöse Ideologie –	Gesamt
Propagandadelikte	–	1	–	1
§§ 86, 86a StGB	–	1	–	1
Sonstige Straftaten	1	41	1	43
§§ 130, 131 StGB	1	4	1	6
§§ 185 ff StGB	–	37	–	37
Gewalddelikte	1	–	–	1
Gesamt	2	42	1	45

Berichtszeitraum 1. bis 3. Quartal 2021

Phänomenbereiche/ Delikte	PMK – nicht zuzuordnen –	PMK – rechts –	Gesamt
Propagandadelikte	–	1	1
§§ 86, 86a StGB	–	1	1
Sonstige Straftaten	5	4	9
§§ 185 ff StGB	4	3	7
§§ 303 ff StGB	1	–	1
Sonstige §§ StGB	–	1	1
Gewalddelikte	–	–	–
Gesamt	5	5	10

Im Jahr 2020 wurden 45 Fälle registriert, darunter lediglich ein Gewaltdelikt. Der deliktische Schwerpunkt lag mit 37 Fällen bei Beleidigungsdelikten, von welchen 34 Fälle mit dem Tatmittel „Internet“ und „Hassposting“ begangen wurden. Die Fälle sind ausschließlich dem Bereich der PMK – rechts – zuzuordnen. Im Jahr 2021 wurden bislang zehn Fälle erfasst, darunter kein Gewaltdelikt. Die Fälle werden zu gleichen Teilen zum Bereich der PMK – rechts – zur PMK – nicht zuzuordnen – gezählt.

2. ob sie plant, die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) im Bereich der Hasskriminalität gegenüber LSBTTIQ-Personen zu überarbeiten, um detailliertere Erkenntnisse über die spezifischen Gefährdungen von Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen zu erlangen;

Zu 2.:

Hinsichtlich der bundesweiten statistischen Erfassung von Hasskriminalität sowie der Weiterentwicklung des KPMD-PMK wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen. Darüber hinaus befasst sich derzeit die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ unter anderem mit der Frage, inwieweit Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf im Hinblick auf die statistische Erfassung von gegen Frauen gerichteten Straftaten besteht.

3. wie sich die Aufklärungsquote im Verhältnis zu den erfassten Straftaten im Bereich der Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen verhält;

Zu 3.:

Die Aufklärungsquote politisch motivierter Straftaten mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung“ sowie dem Angriffsziel „Person“ für den Berichtszeitraum 2019 bis 3. Quartal 2021 ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Jahr/ Phänomenbereiche	2019	2020	1. bis 3. Quartal 2021
PMK – rechts –	8	12	6
PMK – links –	–	–	–
PMK – Ausländische Ideologie –	–	–	–
PMK – Religiöse Ideologie –	–	1	–
PMK – nicht zuzuordnen –	4	7	5
Gesamt	12	20	11
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>10</i>	<i>9</i>	<i>7</i>
<i>Aufklärungsquote</i>	<i>83,33 %</i>	<i>45,00 %</i>	<i>63,64 %</i>

Die Aufklärungsquote sank im Jahr 2020 bei gestiegenen Fallzahlen auf 45 Prozent. Mit Stand 3. Quartal 2021 lag die Aufklärungsquote bei 63,64 Prozent.

Die Aufklärungsquote politisch motivierter Straftaten mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ und dem Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ sowie dem Angriffsziel „Person“ für den Berichtszeitraum 2020 bis 3. Quartal 2021 ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Jahr/ Phänomenbereiche	2020	1. bis 3. Quartal 2021
PMK – rechts –	42	5
PMK – links –	–	–
PMK – Ausländische Ideologie –	–	–
PMK – Religiöse Ideologie –	1	–
PMK – nicht zuzuordnen –	2	5
Gesamt	45	10
<i>davon aufgeklärt</i>	<i>6</i>	<i>4</i>
<i>Aufklärungsquote</i>	<i>13,33 %</i>	<i>40 %</i>

Im Jahr 2020 wurde mit 13,33 Prozent eine niedrige Aufklärungsquote verzeichnet, die insbesondere auf die Tatbegehungsweise der Beleidigungsdelikte über das Internet zurückzuführen ist. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen. Mit Stand 3. Quartal 2021 lag die Aufklärungsquote mit 40 Prozent auf einem deutlich höheren Niveau.

4. welche Gründe sie vermutet, weshalb sich LSBTTIQ-Personen bei Kriminalitätsbetroffenheit nicht an staatliche Behörden und Einrichtungen wenden;

Zu 4.:

Eine eher konservative Prägung, traditionelle Gesellschaftsnormen und eine noch immer erlebte Alltags-Tabuisierung führen dazu, dass vielfältige Lebensformen weniger sichtbar sind. Auch wenn in der Öffentlichkeit die Sensibilität und Akzeptanz für Vielfalt in den letzten Jahren sichtbar voranschreitet, werden sexuelle Orientierungen wie Homo- oder Bisexualität oder geschlechtlich vielfältige Identitäten wie trans-, intersexuell oder non-binär in der Mehrheitsgesellschaft häufig noch als Abweichung der Normvorstellungen betrachtet.

Diese Abweichung löst mitunter Irritationen und Verunsicherung aus, die in diskriminierendem Verhalten Ausdruck finden können. Infolge dieser im Alltag, auch in Behörden oder Institutionen wahrgenommenen, teilweise sehr subtil und unterschwellig artikulierten Diskriminierung, haben lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen häufig weniger Vertrauen, stehen unter Schock oder schämen sich, ihre Identität zu offenbaren, vor allem auch innerhalb staatlicher Strukturen.

Um gegen Diskriminierung von LSBTTIQ-Menschen vorzugehen und eine Gesellschaft mitzugestalten, in der Vielfalt, Akzeptanz und gleiche Rechte selbstverständlich sind, ist es der Landesregierung von Baden-Württemberg wichtig, neben der gesellschaftlichen Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit für LSBTTIQ-Menschen Strukturen zu schaffen, die für ein gleichberechtigtes und diskriminierungsfreies Leben benötigt werden.

Die Enttabuisierung, die Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden und die klare Benennung, wie auch die statistische Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik, sind wichtige Aspekte, um seitens der Opfer für Vertrauen und Sicherheit zu sorgen.

Zur Stärkung und Hilfeleistung in Notsituationen fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit 2015 den Aufbau eines psychosozialen Beratungsangebots für LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg. Mittlerweile existiert im Land ein Netz von 16 Beratungsstellen, die LSBTTIQ-Menschen bei ihren Fragen, Sorgen und Ängsten rund um ihre sexuelle Orientierung und/oder Identität unterstützend zur Seite stehen. Die Beratungsstellen erfahren seit ihrer offiziellen Einrichtung eine hohe Nachfrage. Sie decken damit auch einen Teil dessen ab, in welchem staatliche Strukturen nicht greifen.

5. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um flächendeckend niedrigschwellige Ansprechstellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft für Zeugen und Betroffene zu schaffen;

Zu 5.:

Von geschlechts- oder identitätsspezifischer Gewalt betroffene Personen können sich jederzeit an eine Polizeidienststelle oder an die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg wenden. Sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen einer politisch motivierten Straftat oder sonstiger qualifizierter Tatbestände erlangt werden, erfolgt regelmäßig eine Übernahme der Ermittlungen durch eine Fachinspektion der Kriminalpolizei, beispielsweise durch besonders geschulte Ermittlerinnen und Ermittler des Staatsschutzes.

Im Interesse des polizeilichen Opferschutzes sind Opferbelange ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit der Polizei Baden-Württemberg. Daher werden Polizeibeamtinnen und -beamte nicht nur während, sondern im Anschluss an die Ausbildung beziehungsweise das Studium bei allen regionalen Polizeipräsidien zum Thema Opferschutz geschult. Um landeseinheitliche Standards zu gewährleisten, wurde ein Vortrag zur internen Fortbildung im Bereich Opferschutz vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) erarbeitet. Im Intranet stehen

darüber hinaus allen Polizeibeamtinnen und -beamten aktuelle Informationen für die bestmögliche Unterstützung der Opfer von Straftaten zur Verfügung.

Darüber hinaus sind bei jedem regionalen Polizeipräsidium besonders ausgebildete Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren als ständige Ansprechpersonen für die Belange des polizeilichen Opferschutzes fest verankert. Sie koordinieren die opfer-orientierte Prävention, sind in die regionalen Netzwerke der Opferhilfestrukturen stark vernetzt und gewährleisten eine qualitativ hochwertige Umsetzung von Opferschutzbelangen.

Die Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg informieren alle Kriminalitätsoffer umfassend über ihre Rechte und Befugnisse sowie über Hilfsangebote und finanzielle Entschädigungsmöglichkeiten. Hierfür erhalten Kriminalitätsoffer im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung standardisiert die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“, die über den Ablauf des Strafverfahrens, Opferrechte sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassend informiert.

Zudem erfolgt sachverhaltsbezogen eine Vermittlung an Hilfseinrichtungen. Um den Betroffenen schnell und unbürokratisch Hilfe anbieten zu können, hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren können ergänzend weitere Angebote vermitteln.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2020 hat der Ministerrat eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen eingerichtet und neben einem ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung auch eine im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelte Geschäftsstelle installiert. Vorrangige Aufgabe der zentralen Anlaufstelle ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und deren Angehörigen bei terroristischen Anschlägen, Amokläufen und anderen Großschadensereignissen, denen eine Straftat zugrunde liegen kann.

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 30. Juni 2020 sind der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle zugleich auch Ansprechpartner für Opferschutzeinrichtungen. Sie sollen das vielfältige Opferhilfeangebot im Land koordinieren.

Zudem üben sie eine Lotsenfunktion für Opfer von allgemeinen Straftaten aus und vermitteln diese in bestehende Hilfsangebote. Der Opferbeauftragte der Landesregierung und seine Geschäftsstelle sind also auch Anlaufstelle und Ansprechperson für Opfer von Straftaten, die Hasskriminalität gegen LSBTTIQ zum Gegenstand haben.

Des Weiteren sollen der mit Beschluss des Ministerrats vom 30. Juni 2020 eingesetzte Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle auch den Opferschutz im Land insgesamt stärken. Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag vor, dem Opferbeauftragten regionale Lotsen zur Seite zu stellen. Dazu wird derzeit unter Beteiligung der justiziellen Praxis eine Konzeption erstellt, bei der es darum gehen wird, den Opferschutz bedarfsgerecht weiter auszubauen. Große Bedeutung für einen effektiven Opferschutz kommt der frühen Information von Opfern und der frühen Unterbreitung von Angeboten sowie einer Kontinuität in der Bedeutung über alle Stadien eines strafrechtlichen Ermittlungs- und Strafverfahrens zu. Dabei kann auch auf die Erfahrungen der Opferschutzbeauftragten zurückgegriffen werden, die in Umsetzung der 2013 vorgelegten Empfehlungen der Zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission bei den (General-)Staatsanwaltschaften, den Präsidentenamtsgerichten, den Landgerichten und den Oberlandesgerichten benannt worden sind. Sie stehen Opferschutzeinrichtungen sowie beteiligten Behörden verfahrensunabhängig als Ansprechpartner für grundsätzliche und praktische Fragestellungen des Opferschutzes auf örtlicher Ebene zur Verfügung und wirken auf die Einrichtung und den Ausbau von Angeboten zur Zeugenbegleitung hin, die an vielen Gerichten bestehen.

6. welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Erkennung und Verfolgung von Hasskriminalität gegenüber LSBTTIQ-Personen bei den Sicherheitsbehörden und Beamten der Justiz bestehen oder geplant sind;

Zu 6.:

Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 der Landtagsdrucksache 17/893 „Ein starker Rechtsstaat im Kampf gegen jede Form der Hasskriminalität“ verwiesen.

Darüber hinaus werden im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg auch innerorganisatorische Maßnahmen zur Akzeptanz und Förderung von Gleichbehandlung durchgeführt. In diesem Kontext sind gegenwärtig beispielsweise Vorträge von Referentinnen und Referenten des Verbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Baden-Württemberg (VelsPol BW), einem Mitarbeiter Netzwerk bzw. einer Interessenvertretung für LSBTTI*-Beschäftigte in Polizei, Justiz und Zoll und gleichzeitig Ansprechpartner für Opfer homophober oder transphober Gewalt, sowohl in die polizeiliche Ausbildung als auch in verschiedene Fortbildungsformate implementiert. Ziel ist es, ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu fördern und für die Gleichbehandlung sowie die Akzeptanz aller Mitarbeitenden Sorge zu tragen, um jeglicher Form von Hasskriminalität gegen LSBTTIQ konsequent entgegenzutreten.

7. inwieweit die beabsichtigten Maßnahmen bezüglich der Polizeiarbeit im Kapitel 3.5 („Schutz und Gleichstellung durch polizeiliche und justizielle Arbeit“) im 2013 bis 2015 erstellten Aktionsplan „Für Akzeptanz und gleiche Rechte Baden-Württemberg“ umgesetzt wurden bzw. in der Umsetzung begriffen sind;

Zu 7.:

Für den Polizeibereich erfolgte bereits ab dem Jahr 2014 die Bestellung von sogenannten Ansprechpersonen gleichgeschlechtlicher Lebensweisen (AgL) in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Jede Dienststelle und Einrichtung verfügt über mindestens eine, in der Regel über zwei Ansprechpersonen. Diese stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei denen es aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität in dienstlichen Bereichen zu Problemen oder Konflikten kommt, insbesondere bei Diskriminierungen, zur Seite und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der Behörde.

Polizeiintern liegen die Schwerpunkte im Bereich der Aufklärung über gleichgeschlechtliche Lebensweisen von Kolleginnen und Kollegen, dem Abbau von Ängsten im Zusammenhang mit dem Outing/Coming Out sowie dem frühzeitigen Erkennen von Mobbingansätzen und der Prävention im Bereich der Diskriminierung. Aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Schwierigkeiten haben, die persönlichen Lebensweisen von Kolleginnen oder Kollegen zu akzeptieren, können sich an die AgL wenden. In den meisten Dienststellen und Einrichtungen beraten sie zudem die Organisationseinheiten der Polizei, z. B. über den sachgerechten Umgang mit gleichgeschlechtlich lebenden Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung und arbeiten mit Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und den psychosozialen Beratern, den Polizeiseelsorgern und dem Verein VelsPol Deutschland als Interessenvertretung für LSBTTIQ-Beschäftigte in Polizei, Justiz und Zoll vertrauensvoll zusammen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Diversity Managements in der Polizei befindet sich derzeit eine Dienstvereinbarung für den Bereich der AgL in Erarbeitung. In diesem Zusammenhang soll u. a. auch die Begrifflichkeit der AgL angepasst werden.

Für den Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung wird ergänzend auf die Stellungnahme zu Ziffer 6 verwiesen.

8. mit welchen Maßnahmen die Landesregierung eine gesamtgesellschaftliche Prävention und Sensibilisierung gegen LSBTTIQ-Hasskriminalität schaffen und eine dahingehende Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Projekten verbessern möchte;

Zu 8.:

Um die Hasskriminalität gegen LSBTTIQ-Personen präventiv zu bekämpfen, setzt die Landesregierung auf Sichtbarmachung und Sensibilisierung. Mit Unterzeichnung der Charta der Vielfalt am 15. November 2012 hat Ministerpräsident Winfried Kretschmann für die Landesregierung bereits bekräftigt, dass Baden-Württemberg die Vielfalt im Land noch stärker anerkennen wird. Baden-Württemberg steht für eine offene und tolerante Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten kann und volle gesellschaftliche Achtung erfährt.

Auf Basis des 2015 in Kraft getretenen Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“ werden Sichtbarmachung und Sensibilisierung vor allem über folgende Maßnahmen transportiert:

Öffentlichkeitsarbeit, die Förderung des Netzwerks LSBTTIQ Baden-Württemberg, regelmäßige Förderung regionaler Projekte, Förderung von Beratungsangeboten für LSBTTIQ-Menschen und Förderung der LSBTTIQ-Jugendarbeit.

Die verstärkte Zusammenarbeit von Behörden mit LSBTTIQ-Organisationen, beispielsweise auch mit dem Beratungsnetzwerk, bei der Bekämpfung von quereindlicher Gewalt kann dazu beitragen, Vertrauen zu schaffen, Opfern angemessen zu helfen und damit auch die Anzeigebereitschaft zu steigern. Dies gilt auch für die digitale Welt, da auch in den sozialen Medien geschlechtsspezifische Straftaten gegen Frauen und LSBTTIQ-Menschen eine Rolle spielen.

Um jeder Art von Hasskriminalität und Hate Speech entschieden, gemeinsam und mit vielfältigen Maßnahmen zu begegnen, setzte die Landesregierung in der Sitzung des Ministerrats am 14. September 2021 den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ ein. Die konstituierende Sitzung erfolgte am 16. November 2021. Das ressortübergreifende Gremium soll mit einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz dazu beitragen, die Entstehung von Hass und Hetze in allen gesellschaftlichen Bereichen bereits frühzeitig zu bekämpfen und an der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen mitzuwirken. Die beim Landespolizeipräsidium angesiedelte Geschäftsstelle koordiniert die anfallenden Obliegenheiten im Rahmen der Arbeit des Kabinettsausschusses. Darüber hinaus wird eine Task Force eingesetzt, die unter Beteiligung des Landeskriminalamtes, der Landesanstalt für Kommunikation, der Landezentrale für politische Bildung, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Instituts für Bildungsanalysen sowie des Zentrums für Schulqualität und Lehrbildung kompetenzübergreifend eine wichtige Instanz des Kabinettsausschusses bildet. Im Rahmen der Sitzungen des Kabinettsausschusses sollen auch Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Religionsgemeinschaften oder der Zivilgesellschaft eingeladen und als Experten zu spezifischen Themen gehört werden. Dabei kommt zum Beispiel auch das Thema Hasskriminalität gegen LSBTTIQ in Betracht.

Insgesamt wird sich der Kabinettsausschuss übergreifend mit Maßnahmen befassen, die unter anderem auch zur Bekämpfung der Hasskriminalität aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität dienen.

Im Hinblick auf die präventivpolizeilichen Maßnahmen ist insbesondere das im September 2020 eingeführte Präventionsprogramm „Zivilcourage im Netz“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA BW) anzuführen, das sich primär an Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klassenstufe richtet und Möglichkeiten zum Umgang mit Hate Speech aufzeigt. Junge Menschen sollen dafür gewonnen werden, sich couragiert Hassbotschaften entgegenzustellen und eine Kultur des Hinschauens zu stärken – auch in der digitalen Welt.

Zudem verdeutlicht der Informationsflyer „#Hatespeech – Aggressive Sprache im Netz“ der Polizei Baden-Württemberg kurz und prägnant den richtigen Umgang mit Hasskriminalität im Netz und weist direkt auf die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg und die Meldestelle „respect!“ des Demokratiezentrum Baden-Württemberg hin. Über beide Plattformen können entsprechende Vorfälle gemeldet werden.

Darüber hinaus stellt die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes auf der Internetseite www.polizei-beratung.de Informationen zur Hasskriminalität und Verhaltenstipps für Opfer zur Verfügung. Dadurch sollen unter anderem Opfer von Hass und Gewalt sowie deren Angehörige zur einer Anzeigenerstattung ermutigt werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger bereits im Vorfeld einer möglichen Straftat informiert und Hinweise auf Unterstützungsangebote gegeben werden.

Im Übrigen hat das LKA BW bereits im Jahr 2019 speziell zum Schutz von Frauen vor Gewalt im öffentlichen Raum das Präventionsprogramm „Sicher.Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ entwickelt und landesweit umgesetzt. Das Programm vermittelt Informationen und Hintergründe zu strafbaren Handlungen, dem Risiko, selbst Opfer einer Straftat im öffentlichen Raum zu werden, sowie zur aktiven Gefahrenreduzierung. Die Teilnehmenden lernen Risiken realistisch einzuschätzen und es werden Handlungs- und Reaktionsoptionen vermittelt. Mit dem Programm können das Sicherheitsgefühl von Frauen gestärkt, die Anzeigebereitschaft erhöht und ein Beitrag zur Reduzierung von Straftaten im öffentlichen Raum geleistet werden. Seit dem Bestehen des Programms wurden in über 475 Veranstaltungen mehr als 11.000 Personen zu den Inhalten informiert.

9. welche Auswirkungen das dieses Jahr in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ für die Verbesserung der Verfolgung solcher Straftaten gegen LSBTTIQ-Personen durch die Polizei- und Justizbehörden in Baden-Württemberg hat.

Zu 9.:

Das „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ verfolgt das Ziel, eine effektive Strafverfolgung in diesen Bereichen auch bei Tatbegehungen im Internet vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verrohung der Kommunikation in sozialen Medien zu ermöglichen. Dies betrifft im Hinblick auf Hasskriminalität auch Straftaten zum Nachteil des genannten Personenkreises.

Dabei ist die in § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ab dem 1. Februar 2022 vorgesehene Meldepflicht der Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke ein zentrales Element. Diese sind künftig verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte, die ihnen durch eine Nutzerbeschwerde bekannt werden, nicht mehr nur zu löschen, sondern darüber hinaus auch dem Bundeskriminalamt (BKA) zu melden. Hierfür richtet das BKA eine Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) ein, um von dort eine Sachbearbeitung durch die zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen. Sowohl das LKA BW als auch die regionalen Polizeipräsidien werden betroffen sein. Als Beispiele für solch strafbare Inhalte aus dem Katalog des § 3a Absatz 2 Nummer 3 NetzDG können § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) sowie § 241 StGB (Bedrohung, nach dem Gesetzeswortlaut konkret die Bedrohung mit einem Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit), genannt werden. Durch die Verkürzung der Meldewege soll die Strafverfolgung beschleunigt werden. Es ist damit zu rechnen, dass den Strafverfolgungsbehörden damit auch in weiterem Umfang als bislang Fälle bekannt werden, die Straftaten auch gegen LSBTTIQ-Personen zum Gegenstand haben.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Fallzahlen, die in den Transparenzberichten nach dem NetzDG veröffentlicht wurden, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Meldepflicht in Baden-Württemberg künftig mit einem jährlichen

Zuwachs von 17.500 Ermittlungsverfahren aus dem Deliktsbereich der Hasskriminalität zu rechnen ist. Die Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung führt bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten in Baden-Württemberg zu einem erheblichen Personalmehrbedarf sowie einer organisatorischen Anpassung. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 8 der Landtagsdrucksache 17/893 „Ein starker Rechtsstaat im Kampf gegen jede Form der Hasskriminalität“ verwiesen.

Auch die mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vorgenommenen Änderungen im Strafgesetzbuch führen zu einer Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von LSBTTIQ-Personen. So war der Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) bisher auf die Bedrohung mit einem Verbrechen beschränkt. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde § 241 StGB dahingehend erweitert, dass auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst ist. Zugleich wurde die Höchststrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Zudem wurde ein Qualifikationstatbestand für die öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangene Bedrohung geschaffen. Bei der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten werden neben den bereits erfassten Straftaten auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, 4 StGB n. F.).

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen